

266

§ 8. Wer nach Entrichtung der Taxe seinen Wohnsitz verlegt, ist für die Zeit bis zur nächsten Musterung wegen der an dem neuen Wohnorte geltenden höheren oder niederen Taxe zu einer Nachzahlung nicht verpflichtet, noch zu einer Rückforderung berechtigt.

Hunde, welche deren Besitzer zur Zeit der Musterung an einem von seinem Wohnsitz verschiedenen Ort vorübergehend verbracht hat, können auch an diesem Orte zur Musterung vorgeführt werden. Die Taxe ist aber in diesem Falle nach dem für den Ort des Wohnsitzes gesetzlich bestimmten Betrage zu entrichten und fließt zur Hälfte der Gemeinde des Wohnsitzes zu.

Hunde in abgesonderten Waldungen und Hofgütern sind in einer benachbarten Gemeinde vorzuführen.

Die Taxen für diese Hunde fallen zur Hälfte dem Eigentümer der Waldungen und Hofgüter zu.

§ 9. Die Bezirksämter haben bei Ausstellung von Wandergewerbeknechten auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Hundstaxe aufmerksam zu machen.

3. Maßregeln gegen die Hundswut.

Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1876.

Auf Grund des § 89 des R.=St.=G.=B. wird verordnet:

§ 1. Alle an öffentlichen Orten befindliche, über sechs Wochen alte Hunde müssen am Halse eine mindestens 3 cm im Durchmesser große, den Wohnort des Besitzers angegebende Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangsbuchstaben der Gemeinde und des Amtsbezirks soweit angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen bleiben.

Die Marke soll am Halsband hängen, darf also auf das Letztere nicht vollständig aufgenietet werden.

§ 2. Hunde, welche nicht die vorgeschriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablauf des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die Gemeindefasse geleistete Zahlung einer Gebühr von zwei Mark abgeholt werden, getötet.

Die Auslösungsgebühren sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung betraute Aufsichtspersonal, welches für das Einfangen jedes Hundes 50 Pfennig erhält, zu verwenden.

4. Die Aufsicht auf Hunde.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Januar 1891.

Es ist verboten, in Heidelberg (einschließlich Schlierbach und Neuenheim) Hunde ohne wohlbefestigten, das Beißen verhindernden Maulkorb herumlaufen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 10 Mark bestraft.

(Vergl. hierzu die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 26. November 1866.)

5. Das Mitbringen von Hunden in öffentliche Wirtschaften.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. Februar 1878.

Wer Hunde in öffentliche Wirtschaften mitbringt, wird an Geld bis zu 20 Mk. bestraft. (Auch für Neuenheim giltig.)

II. Gesundheitspolizei.

A. Schlacht- und Viehhofordnung.

1. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Juli 1893 auf Grund des § 87 a, 85 Z. 2 R.=St.=G.=B.).

§ 1. Innerhalb der Gemarkung Heidelberg hat die Schlachtung von Großvieh und Kleinvieh jeder Art, sowie von Pferden, welche zum menschlichen Genuß bestimmt sind, ausschließlich im städtischen Schlachthofe zu geschehen.